

1. Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem § 2 Absatz 3 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. 11. 2017 (BGBl. I S. 3634), in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die in der Anlage mit abgedruckten und mit einer Beschlussempfehlung versehenen Anregungen und/oder Bedenken, die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingegangen ist (Ifd. Nr. n. 1-5).
2. Der Rat beschließt, unter Berücksichtigung der unter 1. gefassten Einzelbeschlüsse, den Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 – Gzsh Nord gemäß § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszuliegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem § 4 Abs. 2 BauGB an der öffentlichen Auslegung schriftlich beteiligt.
4. Der Entwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan (Stand: 24. 10. 2018) ist beigefügt.
5. Der Entwurf der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (Stand: 24. 10. 2018) ist beigefügt.
6. Der Entwurf der Begründung (Stand: 24. 10. 2018) gem § 9 Absatz 8 BauGB und der Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB (Stand: 04. 12. 2018) zum Bebauungsplan sind beigefügt.
7. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (Stand: 04. 12. 2018) und die Artenschutzprüfung (Stand: 04. 12. 2018) sind beigefügt.
8. Das Schalltechnische Prognosegutachten (Stand: 15. 10. 2018) ist beigefügt.